

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Nortorf AöR

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gas- Grundversorgungsverordnung - GasGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2396 ff. -

- gültig ab dem 01.05.2021 -

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen gem. §§ 12, 13

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Nortorf AöR sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen gem. § 16

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung oder
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren

an die Stadtwerke Nortorf AöR leisten.

3. Zahlungsverzug sowie Wiederherstellung der Versorgung gem. §§ 17 und 19

3.1. Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Nortorf AöR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen (§ 17 GasGVV).

3.2. Die Stadtwerke Nortorf AöR berechnen bei Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19 GasGVV

netto	59,66 €	brutto	71,00 €.
-------	---------	--------	----------

3.3. Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, verdoppelt sich der Betrag von 3.2..

3.4. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3.1. unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.05.2021 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2013.